



Vereinsstatuten



Präambel

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen wie Präsident, Kassier etc. gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen

Seniorenforum Kirchberg

besteht ein Verein mit Sitz in Kirchberg gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Das Seniorenforum befasst sich mit den Interessen der Senioren in der Gemeinde und in der Gesellschaft. Es ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die an Seniorenfragen interessiert sind.

Interessenten können eine Mitgliedschaft schriftlich (Anmeldeformular) oder mündlich beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Artikel 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Artikel 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

Artikel 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Artikel 9

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Artikel 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt werden.

Artikel 12

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt einen Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 13

Jede statutengemässe Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Artikel 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, Festlegen des Mitgliederbeitrages und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle. Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und mindestens zwei Beisitzern (Doppelfunktionen sind zulässig)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder elektronisch gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Artikel 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv Unterschrift zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder- unterziehung, Abschluss von Verträgen.

Artikel 24

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Der Revisor prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Vereinsversammlung entscheidet über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes, ebenfalls mit der Stimmenmehrheit gemäss Art.16 Abs.3

Artikel 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses unter Berücksichtigung Art 25.Abs..2 und 3

Artikel 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. März 2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Die Vereinsversammlung vom 28. Februar 2013 hat die Änderungen der Art. 1, 2, 7 und 17 beschlossen und in Kraft gesetzt. Eine weitere Anpassung der Statuten, Art 3, 4, 5, 23, 24, 25 und 26 erfolgte anlässlich der Vereinsversammlung vom 13. Februar 2020.

Kirchberg, den 14. Februar 2020

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:



Rolf Tschumi

Der Sekretär:



Ulrich Hubacher